



Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung
am 26. April 2007 in Hamburg



Unser Anspruch:

Wir verstehen unsere Verbraucher und begeistern sie mit innovativen Produkten für ihre Haut- und Schönheitspflege. Damit stärken wir das Vertrauen und die Sympathie, die unseren Marken entgegengebracht werden. Jeden Tag. Weltweit.



Hamburg, im März 2007

Sehr geehrte Aktionäre,

die diesjährige Hauptversammlung unserer Gesellschaft findet am Donnerstag, dem 26. April 2007, um 10.30 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr) im Congress Centrum Hamburg, Saal 2, Am Dammtor statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung mit der Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat ist nachfolgend abgedruckt. Sie wurde am 1. März 2007 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und steht auch auf der Website der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de zur Verfügung.

Das Grundkapital unserer Gesellschaft beträgt nach der Kapitalerhöhung im Vorjahr nunmehr 252.000.000,- Euro und ist in 252.000.000 Stückaktien zerlegt. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht stimm- und dividendenberechtigt.

Gemäß TOP 2 wird vorgeschlagen, für das Geschäftsjahr 2006 eine Dividende in Höhe von 0,60 Euro je Stückaktie auszuschütten.

Mit dem Beschlussvorschlag unter TOP 6 soll die Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien routinemäßig erneuert werden.

Unter TOP 7 soll Herr Stefan Pfander, Senior Consultant der Wm. Wrigley Jr. Company, Chicago, USA, bis zum Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrats zum Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner gewählt werden, da seine gerichtliche Bestellung mit Ablauf der Hauptversammlung 2007 endet.

Unter TOP 8 finden Sie einen Beschlussvorschlag, mit dem § 3 der Satzung an die Anforderungen des am 20. Januar 2007 in Kraft getretenen Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) angepasst werden soll.

Gemäß TOP 9 wird die Hauptversammlung um Zustimmung zu einem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Beiersdorf AG und einer Tochtergesellschaft gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Beiersdorf AG

Thomas-B. Quaas

Thomas-B. Quaas

B. Düttmann

Dr. Bernhard Düttmann

Ihre Parkscheine für die CCH-Parkgarage können Sie am Eingang zum Saal der Hauptversammlung entwerten lassen.



Inhalt

Tagesordnung	5
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses mit dem Bericht über die Lage der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2006 sowie dem Bericht des Aufsichtsrats	5
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns	5
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands	6
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats	6
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007	6
6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien	6
7. Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat	7
8. Beschlussfassung über die Änderung von § 3 der Satzung (Bekanntmachungen)	8
9. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags	9
Bericht des Vorstands	11
Teilnahme an der Hauptversammlung	13

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der **am Donnerstag, dem 26. April 2007, um 10.30 Uhr** (Einlass ab 9.30 Uhr) im Congress Centrum Hamburg, Saal 2, Am Dammtor/Marseiller Straße in Hamburg stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses mit dem Bericht über die Lage der Beiersdorf Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2006 sowie dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen am Sitz der Beiersdorf Aktiengesellschaft, Unnastrasse 48, 20245 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und stehen auf der Website der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de zur Verfügung. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos und unverzüglich zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 in Höhe von 232.701.443,20 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,60 Euro je dividendenberechtigte Stückaktie (226.818.984 dividendenberechtigte Stückaktien)	136.091.390,40 Euro
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	96.610.052,80 Euro
Bilanzgewinn	232.701.443,20 Euro

Bei den angegebenen Beträgen für die Gesamtdividende und für die Einstellung in andere Gewinnrücklagen sind die im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

Sollte die Anzahl der eigenen Aktien, die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gehalten werden, größer oder kleiner sein als im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands, vermindert bzw. erhöht sich der insgesamt an die Aktionäre auszuschüttende Betrag um den Dividendenteilbetrag, der auf die Differenz an Aktien entfällt. Der in die anderen Gewinnrücklagen einzustellende Betrag verändert sich gegenläufig um den gleichen Betrag. Die auszuschüttende Dividende je dividendenberechtigte Stückaktie bleibt hingegen unverändert. Der Hauptversammlung wird gegebenenfalls ein entsprechend modifizierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für die Beiersdorf Aktiengesellschaft und den Beiersdorf-Konzern für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die bestehende, durch die Hauptversammlung am 17. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 6 b) erteilte und bis zum 16. November 2007 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung unter b) aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, in der Zeit bis zum 25. Oktober 2008 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG dürfen auf die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie den Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Erwerb vorangehenden letzten fünf Börsentagen um nicht mehr als fünf vom Hundert über- und um nicht mehr als fünf vom Hundert unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, so ist dieser zulässig, wenn der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie den Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebots vorangehenden letzten zehn Börsentagen um nicht mehr als zwanzig vom Hundert über- und um nicht mehr als zwanzig vom Hundert unterschreitet. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, soweit diese Aktien zu einem Preis veräußert werden,

der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Durchschnitt der Aktienkurse der Beiersdorf-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der der Veräußerung der eigenen Aktien vorangehenden letzten fünf Börsentage. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals, wobei bei einer Veräußerung eigener Aktien, die den vorgenannten Bestimmungen entspricht, diejenigen Aktien anzurechnen sind, für die das Bezugsrecht der Aktionäre in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen ausgeschlossen wird.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die auf Grund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegen- oder Teilgegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung von Beteiligungen) oder Unternehmensteilen zu verwenden.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die auf Grund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden, um die Bezugs- und/oder Umtauschrechte aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund der vorstehenden oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

7. Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 26. April 2007 endet die Bestellung von Herrn Stefan Pfander zum Mitglied des Aufsichtsrats. Herr Pfander war für Herrn Dr. Bruno Sälzer, der sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 31. Juli 2006 niedergelegt hatte, durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 26. Mai 2006 als Vertreter der Anteilseigner zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden. Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffer 5.4.3 Satz 2 war die Bestellung antragsgemäß bis zur Beendigung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung befristet worden. Herr Pfander soll nunmehr der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Ferner soll für das zu wählende Aufsichtsratsmitglied (entsprechend § 11 Abs. 4 der Satzung der Beiersdorf Aktiengesellschaft) ein Ersatzmitglied gewählt werden.

a) Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Stefan Pfander, London
Senior Consultant der Wm. Wrigley Jr. Company, Chicago, USA

gemäß § 11 Abs. 1 und 3 der Satzung als Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre mit Wirkung ab der

Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 26. April 2007 für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrats, d. h. für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Herr Pfander ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- GfK AG
- Tchibo Holding AG

Er ist außerdem Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen:

- Barry Callebaut AG, Zürich (Verwaltungsrat)
- GfK e.V. (Verwaltungsrat)

b) Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor,

Herrn Dr. Andreas Rittstieg, Hamburg
Rechtsanwalt/Rittstieg Rechtsanwälte

gemäß § 11 Abs. 1 und 4 der Satzung als Ersatzmitglied des unter Ziffer a) gewählten Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre für die Dauer der Amtszeit dieses Aufsichtsratsmitglieds zu wählen.

Herr Dr. Rittstieg ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Tomorrow Focus AG (Stv. Vorsitzender)

Er ist außerdem Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen:

- Berenberg Bank, Joh. Berenberg Gossler & Co. (Verwaltungsrat)
- Huesker Synthetic GmbH (Beirat)
- LichtBlick – die Zukunft der Energie GmbH & Co. KG (Beirat)

Der Aufsichtsrat der Beiersdorf Aktiengesellschaft setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG und § 11 Abs. 1 der Satzung aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs Mitglieder durch die Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt.

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 3 der Satzung (Bekanntmachungen)

Gemäß § 30b Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) steht die Übermittlung von Informationen durch die Beiersdorf Aktiengesellschaft an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung unter anderem unter dem Vorbehalt, dass die Hauptversammlung dieser Art der Übermittlung zugestimmt hat. Die Notwendigkeit der Zustimmung der Hauptversammlung wurde durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) vom 5. Januar 2007 neu in das WpHG eingefügt. Daher soll die Datenfernübertragung als mögliche Form der Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere nun in § 3 der Satzung mit aufgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 – Bekanntmachungen und Übermittlung von Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags

Zwischen der Beiersdorf Aktiengesellschaft und ihrer 100 %-igen Tochtergesellschaft Florena Cosmetic GmbH ist zur Herstellung der steuerlichen Organschaft am 18. Januar 2007 ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen worden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Beiersdorf Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „BDF“ genannt) und der Florena Cosmetic GmbH (nachfolgend auch „Florena“ genannt) zuzustimmen. Dieser Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Ergebnisabführung

- 1.1 Florena verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn im Sinne des § 2 dieses Vertrages an BDF abzuführen, so dass bei Florena vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Absatz 2 vereinbarten Regelung kein eigenes Betriebsergebnis entsteht. Das Stammkapital der Florena darf in keinem Falle ganz oder teilweise ausgekehrt werden.
- 1.2 Florena kann nur mit Zustimmung von BDF Teile des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einstellen. BDF verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn BDF dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist.

§ 2 Gewinnermittlung

Gewinn und Verlust der Florena sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die Vorschrift des § 301 AktG ist entsprechend anwendbar.

§ 3 Verlustübernahme

- 3.1 BDF ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Hierbei sind die Kapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30 ff. GmbHG zu beachten.
- 3.2 Die Vorschriften der §§ 302 und 303 Aktiengesetz sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Informationsrecht

BDF ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Florena einzusehen. Die Geschäftsführung der Florena ist verpflichtet, der BDF jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheit der Florena zu erteilen.

§ 5 Dauer und Beendigung des Vertrages

- 5.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Seine Eintragung in das Handelsregister soll unverzüglich erwirkt werden, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Vertrag wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Florena und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2007.
- 5.3 Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 5 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Florena unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- 5.4 Den Vertragsschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.

§ 6 Schlussvorschriften

- 6.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendbarkeit deutschen Rechts.
- 6.2 Sollten Vorschriften dieses Vertrages unwirksam sein, so sollen die übrigen Vorschriften gleichwohl wirksam bleiben. Die Parteien dieses Vertrages treten in einem solchen Fall in Verhandlungen miteinander ein mit dem Ziel, die unwirksame Vertragsvorschrift durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel zu erreichen.

Der vorbezeichnete Ergebnisabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beiersdorf Aktiengesellschaft und der Florena Cosmetic GmbH für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006 sowie der gemeinsame Bericht des Vorstands der Beiersdorf Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Florena Cosmetic GmbH liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Unnastraße 48, 20245 Hamburg) zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen werden Abschriften dieser Unterlagen jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich zugesandt; sie sind auch auf der Website der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de abrufbar.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Gesellschaft hat auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG im Rahmen eines an alle Beiersdorf-Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots eigene Aktien im Umfang von rund 9,99 % ihres Grundkapitals erworben. Auf Grund der Ermächtigungen der Hauptversammlung vom 3. Juni 2004, 18. Mai 2005 und 17. Mai 2006 wurden keine eigenen Aktien erworben. Durch die nun erneut vorgeschlagene Erneuerung der Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 6 soll die Gesellschaft – wie dies bei nahezu allen maßgeblichen börsennotierten Unternehmen Standard ist – auch weiterhin in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zu erwerben, falls sie in Zukunft ihren Bestand an eigenen Aktien reduzieren sollte. Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG dürfen auf die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag auch berechtigt, die auf Grund dieser oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Beiersdorf Aktiengesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der auf Grund der vorgeschlagenen oder einer vorhergehenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, deren Wert den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen oder anderen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionärskreis der Gesellschaft zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit der Festlegung eines Durchschnittskurses für den maßgeblichen Börsenpreis soll gewährleistet werden, dass die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft nicht durch zufällige Kursbildungen beeinträchtigt werden. Diese Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gegen eine Barleistung beschränkt sich unter Einbeziehung von Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen ausgeschlossen wird, auf insgesamt höchstens 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dieses dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals Bezugsrechte

der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden. Diese Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote möglichst aufrecht erhalten wollen.

Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund der vorgeschlagenen oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegen- oder Teilgegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen (einschließlich der Erhöhung von Beteiligungen) oder Unternehmensteilen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen zu begeben. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Vor diesem Hintergrund ist es für die weitere Entwicklung und Verstärkung der Marktstellung der Gesellschaft von großer Bedeutung, dass sie die Möglichkeit erhält, im Rahmen ihrer Beteiligungsstrategie geeignete Beteiligungen nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern auch im Wege einer Sachgegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Der Gesellschaft steht derzeit auch das genehmigte Kapital III gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung für den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien stellt insoweit eine Ergänzung zum genehmigten Kapital III der Satzung dar. Diese Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel ohne Kapitalerhöhung nutzen zu können. Da eine solche Verwendung der erworbenen Aktien meist kurzfristig im Wettbewerb mit anderen Erwerbsinteressenten und unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit erfolgen muss, ist die Ermächtigung zur Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre erforderlich. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, sobald sich Möglichkeiten zum Erwerb einer Beteiligung konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn sich der Erwerb im Rahmen der Beteiligungsstrategie der Gesellschaft hält und wenn der Erwerb gegen Hingabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und demzufolge von der Ermächtigung nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als der Wert der zu erwerbenden Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der hinzugebenden Beiersdorf-Aktien steht. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre nur erteilen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Ferner sieht die Ermächtigung vor, dass die auf Grund der vorgeschlagenen oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre genutzt werden können, um Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus den von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen. Es kann zweckmäßig sein, anstelle der Nutzung des bedingten Kapitals ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten einzusetzen.

Über die Einzelheiten der Verwendung eigener Aktien wird der Vorstand in derjenigen Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Beteiligungserwerb gegen Aktien der Gesellschaft folgt.

Der vorstehende Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Unnastraße 48, 20245 Hamburg, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Er wird auch auf der Hauptversammlung ausliegen. Auf Verlangen wird eine Abschrift dieses Berichts jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich übersandt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 252.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 25.181.016 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien der Beiersdorf Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich daher auf 226.818.984.

Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 18 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über ihren Anteilsbesitz an die nachfolgende Adresse übermitteln:

Beiersdorf Aktiengesellschaft
c/o Anmeldestelle HV KG
Hoher Rain 10
92289 Ursensollen

Fax: 040/4909-187603
E-Mail: HV-Anmeldung@Beiersdorf.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 5. April 2007 (0.00 Uhr) beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum 19. April 2007 unter der oben genannten Adresse zugehen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes erhalten die Aktionäre Eintrittskarten, auf denen die Zahl der dem Inhaber zustehenden Stimmen verzeichnet ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach Maßgabe ihrer Weisungen bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Hierbei handelt es sich um einen Mitarbeiter der Gesellschaft, der auf Grund von Bevollmächtigungen durch Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abstimmt. Dem Stimmrechtsvertreter müssen dazu Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne Weisungen ist eine Vollmachtserteilung ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können nur schriftlich (also nicht per Fax oder E-Mail) und unter Verwendung der hierfür auf den Eintrittskarten vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulare erteilt werden. Auch im Fall einer Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich. Vollmacht und Weisungen müssen bis spätestens zum 24. April 2007 bei der Gesellschaft eingegangen sein. Wir bitten um Verständnis, dass später

eingehende Vollmachten nicht mehr berücksichtigt werden können. Ausführlichere Informationen zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre nach Anmeldung und Übersendung des Nachweises über ihren Anteilsbesitz zusammen mit der Eintrittskarte; diese Informationen können auch auf der Website der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de abgerufen werden.

Alle bisher zulässigen Formen der Teilnahme an der Hauptversammlung, so auch die Teilnahme durch einen Vertreter, insbesondere auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, werden durch dieses Angebot zur Stimmrechtsausübung selbstverständlich nicht berührt und bleiben nach wie vor in vollem Umfang möglich. Für die Vollmachtserteilung an Dritte ist das auf der Eintrittskarte vorgesehene oder das auf Verlangen von der Gesellschaft in Textform übersandte Vollmachtsformular zu verwenden.

Fragen und Anträge von Aktionären

Aktionäre, die beabsichtigen, auf der Hauptversammlung Fragen zu stellen, werden gebeten, diese der Gesellschaft möglichst vor der Hauptversammlung mitzuteilen, um dem Vorstand Gelegenheit zur Vorbereitung der Antworten zu geben. Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Beiersdorf Aktiengesellschaft
Finanzierungen (Bf. 86)
Unnastrasse 48
20245 Hamburg

Fax: 040/4909-2860
E-Mail: Investor.Relations@Beiersdorf.com

Wir werden alle nach § 126 AktG zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären auf der Website der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung wurde am 1. März 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese Einladung und die ab der Einberufung auszulegenden Unterlagen können auch auf der Website der Gesellschaft unter www.Beiersdorf.de eingesehen werden.

Hamburg, im März 2007

Beiersdorf Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Impressum

Herausgeber:
Beiersdorf Aktiengesellschaft, Corporate Identity & Information
Unnastraße 48, 20245 Hamburg
Telefon: +49 40 4909-0, Fax: +49 40 4909-3434

Weitere Informationen:
Presse und PR: Telefon +49 40 4909-2332, E-Mail: Presse_PR@Beiersdorf.com
Investor Relations: Telefon +49 40 4909-5000, E-Mail: Investor.Relations@Beiersdorf.com
Beiersdorf im Internet: www.Beiersdorf.de